

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

10. Juli 2024

Nummer 28

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	384
<ul style="list-style-type: none">- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	385
<ul style="list-style-type: none">- Verein „Deutsch-Französischer Schulverein Bonn e.V.“- Verein „Baumhaus e.V.“	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	385
<ul style="list-style-type: none">- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	386
<ul style="list-style-type: none">- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
12. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn	387

Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises	389
Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn	393

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.05.2024	Az.: 50-223/915930
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Nanushi, Artist	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 27.06.2024	Az.: 50-223/ko/913413
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Hamoud, Sonja	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.06.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 27.06.2024	Az.: 50-223/884534
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Jacqueline Kreutz *09.10.1992	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.06.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 28.06.2024	Az.: 50-223/ko/909952
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Zlatopolsky	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Verein „Deutsch-Französischer Schulverein Bonn e.V.“ und den Verein „Baumhaus e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19) - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NW – vom 12.12.1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), öffentlich anerkannt.

Bonn, den 25.06.2024

Gitte Sturm
Leiterin des Amtes

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3611.4685 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 11.06.2024 für BAM Bau GmbH, Adam-Opel-Str. 5, 60386 Frankfurt am Main, vertr. durch Herrn Omer Mustafic als Geschäftsführer, dieser unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.06.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.06.2024	PK-Nr. 7777.0228.8826
Betroffene/r Herr Abed Samhi, Tariq, Heerstraße 170, 53111 Bonn	
Datum 26.06.2024	PK-Nr. 7777.0189.7519
Betroffene/r Herr Klein, Kevin Sebastian, Münstereifeler Straße 85, 53879 Euskirchen	
Datum 26.06.2024	PK-Nr. 7777.0236.2902
Betroffene/r Herr Hamdani-Foyan, Sayed Josef, Wismarer Straße 75, 53757 Sankt Augustin	
Datum 28.06.2024	PK-Nr. 7777.4966.7459
Betroffene/r Herr Caferra, Calvin-Joell, Sigmund-Freud-Straße 25, 53127 Bonn	
Datum 28.06.2024	PK-Nr. 7777.5870.9916
Betroffene/r Herr Nogueroles Juan, Vicente, Adenauerallee 148, 53113 Bonn	
Datum 27.06.2024	PK-Nr. 7777.0206.3816
Betroffene/r Herr Noguerloes Juan, Vicente, Adenauerallee 148, 53113 Bonn	
Datum 19.06.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-B-81103
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Wohnanhängers WEIPPERT, ohne amtl.Kennzeichen,abgeschleppt am 17.06.2024 in Bonn,Briandstr.	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **02.Juli 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Gassner

12. Satzung
Zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Städtisches Gebäudemanagement Bonn

vom 1. Juli 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.6.2024 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15 / SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.8.2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1223) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „**(3)** 1. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2019 auf 134.635.839,83 EUR.
2. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2020 auf 141.073.373,00 EUR.
3. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2021 auf 148.289.987,02 EUR.
4. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2022 auf 155.503.931,00 EUR.
5. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2023 auf 162.716.965,00 EUR.
6. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2024 auf 169.275.565,00 EUR.

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist auf die Betriebsleitung übertragen, soweit dies in der Hauptsatzung vorgesehen ist. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung aufgrund der ihr übertragenen Kompetenzen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Bei beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu beteiligen.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. Juli 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

50-08 Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises

(Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. März 2005)

zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 20.6.2024

1. Leistungen für den Bonn-Ausweis

Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird bei Vorlage des Bonn-Ausweises ein Preisnachlass auf folgende städtische Leistungen gewährt:

- 1.1 auf die Kinderfahrtscheine 4-er Tickets der Kategorie K (Kurzstrecke) eine Ermäßigung um 3,80 € und auf die 4-er Tickets 1b (City-Ticket) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) begrenzt auf das Bonner Stadtgebiet eine Ermäßigung um 5,70 €;
- 1.2 auf das 4er Ticket MobilPass der Preisstufe 1b für Erwachsene eine Ermäßigung um 2,60 €;
- 1.3 auf das Monatsticket MobilPass der Preisstufe 1b für Erwachsene eine Ermäßigung um 17,90 € und
- 1.4 auf das Monatsticket MobilPass im Abo der Preisstufe 1b für Erwachsene eine Ermäßigung um 25,- €.

Zukünftige Fahrpreiserhöhungen der genannten Tickets werden durch entsprechende Anhebung der Ermäßigungsbeträge in voller Höhe ausgeglichen.

Ein Preisnachlass von 50 % wird, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf folgende städtische Leistungen gewährt:

- 1.5 auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;
- 1.6 auf Eintrittspreise der städtischen Museen und bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte);
- 1.7 bei Veranstaltungen der Volkshochschule;
- 1.8 auf Gebühren der städtischen Musikschule;
- 1.9 auf Gebühren der Stadtbücherei;

- 1.10 auf von der Stadt Bonn erhobene Elternbeiträge für die Inanspruchnahme (Bereitstellung eines Betreuungsplatzes) von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) –OGS-. Die Preisnachlässe richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen.

Die Preisnachlässe richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen.

Außerdem hat/haben der/die Ausweisinhaber/-innen folgende Vergünstigungen:

- 1.11 Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn;
- 1.12 eine um 75 % ermäßigte Gebühr für Bewohnerparkausweise;
- 1.13 die Förderung des Kaufs von sog. Balkonkraftwerken aus dem Förderprogramm *Solares Bonn* mit bis zu 480,- €, begrenzt auf 90 Prozent des Kaufpreises.

2. Kinder, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:

Für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, die kostenlose Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder allgemein- oder berufsbildender Schulen.

Die Vergünstigungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet Bonn.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den Bonn-Ausweis

Anspruchsberechtigt sind:

Menschen, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben und die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Bezieher/-innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II);
- 3.2 Bezieher/-innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII(SGB XII), Kapitel 3 + 4 oder entsprechender Hilfen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG);

- 3.3 Heimbewohner/-innen, die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB XII oder nach § 27a des BVG erhalten oder für die Pflegegeld für die dauernde vollstationäre Unterbringung gezahlt wird;
- 3.4 Heimbewohner/-innen, die als Selbstzahler/-innen in Bonner Heimen leben, haben Anspruch auf einen Bonn-Ausweis, wenn das nach Abzug der Heimkosten verbleibende Einkommen den zweifachen Satz des Mindestbarbetrages gemäß § 27 b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt;
- 3.5 Empfänger/-innen wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII;
- 3.6 Studenten/-innen, Schüler/-innen und Auszubildende nur, wenn sie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 56 ff. SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) sind. Darüber hinaus sind Auszubildende in der ersten Ausbildung anspruchsberechtigt, die allein deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie noch im elterlichen Haushalt leben und denen die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht anderweitig zur Verfügung stehen;
- 3.7 Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
- 3.8 Menschen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Es ist um die Pauschalen nach den § 16 Abs. 1 Wohngeldgesetz und 9a EStG zu mindern. Die Einkommensgrenze errechnet sich aus dem 2-fachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich der maßgeblichen Regelsätze der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft, wobei für das erste Kind der 1,5-fache Betrag des maßgebenden Regelsatzes anzusetzen ist; zuzüglich angemessener Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II/SGB XII.
- 3.9 In Härtefällen wird die Verwaltung ermächtigt, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht zu werden.

4. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt

- zwei Jahre für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3.Kapitel des SGB XII und nach dem AsylbLG;
- zwei Jahre für Personen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze im Sinne von Ziffer 3.8 der Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises nicht übersteigt und für sogenannte Härtefälle im Sinne von Ziffer 3.9 dieser Richtlinien.

- Sie ist unbegrenzt für Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Treten während des Bewilligungszeitraumes Tatsachen ein, die eine Weitergewährung der Vergünstigungen durch den Bonn-Ausweis nicht mehr rechtfertigen, ist der Ausweis zurückzugeben.

5. Erstattung der Einnahmeausfälle

Einnahmeausfälle, die städtischen Einrichtungen durch den Bonn-Ausweis entstehen, werden aus dem Sozialetat erstattet, sofern auf Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst worden sind.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

Ratsbeschluss vom 20. Juni 2024

- Inhalt -

Stand: 07.03.2024

Grundsätze

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Förderung der Sportinfrastruktur
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

II. Schulsport

III. Freizeitsport

IV. Ehrungen

V. Verfahren

VI. Ausnahmen

Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonnern. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Sie erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

Die Sportförderung orientiert sich an Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung. Damit soll auch der Sport in seiner breiten gesellschaftlichen Bedeutung und als wichtiger Multiplikator einen Beitrag zum Ziel der Stadt Bonn leisten, die Agenda 2030 der UN auf kommunaler Ebene umzusetzen.

I. Vereinssport

1. Voraussetzung für die Förderung

1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Vereine, die Mitglied im Stadtsportbund Bonn e. V. (SSB) sind und folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- das Sport- und Vereinsleben vollzieht sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes,
- mindestens 50 % der Mitglieder sind Bonnerinnen und Bonner,
- der Verein hat alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte ausgeschöpft,
- der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, und
- der Verein gewährt gegen Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20 % auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen

Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bieten, haben eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn abgeschlossen.

1.2 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch folgende Verfahren nachzuweisen:

- Ordentliche Mitglieder des SSB durch fristgerechte Eingabe der Bestandsdaten sowie eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides beim Landessportbund,
- außerordentliche Mitglieder des SSB durch Vorlage der aktuellen Bestandsdatenmeldung des SSB, dem Vereinsmeldebogen sowie einem aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beim Sport- und Bäderamt.

1.3 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen. Die entgeltfreie Sportstättennutzung bleibt auch bei verspätetem Nachweis der Förderfähigkeit bestehen.

2. Städtische Sportstätten

2.1 Nutzung

Sportstätten - mit Ausnahme der Bäder - werden förderfähigen Vereinen zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch förderfähige Bonner Vereine hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.
2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten.

2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss von 100 % zum im Entgelttarif für die Bonner Bäder festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine ausreichende Sportstätte/kein ausreichender Sportraum für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf Antrag ein anteiliger Zuschuss zu erforderlichen Anmietungen gewährt werden. Dieser beträgt

70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (schriftlicher Mietvertrag und Zahlungsnachweis) sind jährlich für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

3. Förderung der Sportinfrastruktur

3.1 Bau vereinseigener Anlagen

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung,
- Instandsetzungen vereinseigener Anlagen oder
- Maßnahmen gegen Hitze (z.B. Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die vereinseigene Anlage sportlichen Zwecken oder der Unterbringung vereinseigener Sportgeräte dient. Jugendräume und sonstige Räume im Sinne von Ziff. 3.2 können ebenso gefördert werden. Eine gelegentliche und ausnahmsweise Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist nicht förderschädlich.
- die vereinseigene Anlage im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die vereinseigene Anlage im Eigentum des Vereines befindet oder mindestens ein 10-jähriges Nutzungsrecht (Miete oder Pacht) besteht,
- die geförderte Anlage bzw. das geförderte Anlagenteil für die in der Nutzungsdauertabelle der Bundesstadt Bonn festgeschriebene Zeit zweckentsprechend genutzt wird. Im begründeten Einzelfall kann die Sportverwaltung eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten gewährt. Die Höhe der prozentualen Förderung sowie ein Höchstbetrag, auf den der Zuschuss gedeckelt ist, wird den Zuschussempfänger*innen im Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

Die Gesamtkosten sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises gemäß ANBest-P darzulegen. Liegen die Kosten in der Schlussrechnung niedriger als im bewilligten Antrag, werden die überzahlten Mit-

tel zurückgefordert. Höhere Kosten können im Rahmen der Verfügbarkeit der Sportfördermittel nachbewilligt werden.

Bei der Ermittlung dieser Kosten sind Arbeitsleistungen, die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbracht werden, als fiktive Ausgaben zu berücksichtigen. Pro ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunde können pauschal 15 Euro angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, können pauschal 35 Euro pro Arbeitsstunde angesetzt werden. Arbeitsleistungen von Personen, die beim Verein in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache, unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Vereinsvorstand im Antrag zu benennen und im Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsbewilligung begonnen wurde.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen. Über Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 20.000 € entscheidet der Sportausschuss auf Empfehlung eines Gremiums bestehend aus Mitgliedern der Sportverwaltung und des Stadtsportbundes. Anträge müssen bis zum 31.10. gestellt werden, um für das Folgejahr bewilligt werden zu können und um in der ersten Förderrunde des Gremiums Berücksichtigung zu finden. Sollten nach dieser ersten Förderrunde noch Restmittel zu Verfügung stehen, können weitere Maßnahmen auch im laufenden Jahr gefördert werden.

Anträge für Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben zwischen 5.000 € und 20.000 € können jederzeit gestellt werden.

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000 € werden nicht gefördert.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie ggf. die NBest-Bau (Baufachliche Nebenbestimmungen) sind zu berücksichtigen.

Abweichend hiervon sind die Regelungen in Ziffer 3 ANBest-P für alle Förderungen, auch unter 100.000 €, zu beachten.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Festbetragszuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m²:

- Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen 0,40 EUR
- Kunstrasenflächen 0,20 EUR
- Tennisplätze, Tenne 0,70 EUR
- Tennisplätze, Kunststoff 0,30 EUR
- Steganlagen (Wassersport) 7,00 EUR
- Wasserflächen (Sportangler) 0,10 EUR
- Sonstige Außensportflächen (Reitsport, Schießsport) 0,25 EUR
- Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume 8,00 EUR
- Tennis-, Schieß- und Reithallen 6,00 EUR
- Ruderbecken 9,00 EUR
- Krafttrainingsräume und Fitnessstudios, soweit diese nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins zugeordnet werden. Dies ist im Antrag nachzuweisen. 9,00 EUR
- Jugendräume (max. 60 m²) 8,00 EUR
- Umkleide- und Sanitärräume 10,00 EUR
- Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde 3,00 EUR
- Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume) 2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 30.04. zu stellen.

3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Vereine können nur nach vorheriger Genehmigung der Eigentümerin

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen oder
- Maßnahmen gegen Hitze (z.B. Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Verein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn im Rahmen einer Anteilsfinanzierung für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschießenden Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) bis zum 31. Oktober des Jahres vor dem Baubeginn vorzulegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie ggf. die NBest-Bau (Baufachliche Nebenbestimmungen) sind zu berücksichtigen.

Abweichend hiervon sind die Regelungen in Ziffer 3 ANBest-P für alle Förderungen, auch unter 100.000 EUR zu beachten.

Vor Erteilung des Bescheides ist eine Stellungnahme des SSB zum Bauvorhaben einzuholen.

3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportstätten an förderfähige Vereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln.

Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist dieses Begehren von der Bundesstadt Bonn in spätestens 6 Monaten nach Eingang des Antrags zu prüfen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie spätestens nach 6 Monaten über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

4. Sportgeräte

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die zur Ausübung einer Sportart bzw. zur Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebes benötigt werden oder dem Training in dieser Sportart dienen, mit einem Einzelanschaffungswert - bei im Verbund nutzbaren Geräten mit einem Gesamtwert - von mehr als 500 EUR wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von 30 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssport-

ler*innen (Kaderathlet*innen gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 50 %.

Für Sportgeräte, die im Sinne der Klimaziele der Bundesstadt Bonn nachhaltig hergestellt worden sind, wird ein Zuschuss von 60 % gezahlt. Die Nachhaltigkeit des Sportgerätes ist im Antrag durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die Maximalförderung liegt bei 3.000 EUR pro Gerät. Anträge sind spätestens vier Wochen nach Kauf mit den notwendigen Unterlagen (Angebot/Kostenvoranschlag oder Rechnungen) einzureichen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter sowie Erlöse aus dem Verkauf der Altgeräte und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

Sportgeräte, die mit diesem Zuschuss erworben werden, sind für die in der Nutzungsdauertabelle der Bundesstadt Bonn festgeschriebenen Zeit zweckentsprechend zu verwenden.

Im begründeten Einzelfall kann die Sportverwaltung eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

5. Jugendzuschuss

- 5.1 Förderfähige Vereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Festbetragszuschuss von jährlich 15,00 EUR. Die Zahl der zu fördernden Jugendlichen ergibt sich aus der Bestandsdatenerhebung für das laufende Jahr entsprechend Ziffer 1.2 und wird ohne weitere Antragstellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Voraussetzung für den Erhalt des Jugendzuschusses ist, dass der Verein eine aktive und betreuende Jugendarbeit leistet, d.h. der Verein bietet regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche an, die vom Grunde her allen Vereinsmitgliedern offenstehen. Der Verein hat dies gegenüber der Sportverwaltung auf Anfrage nachzuweisen.

- 5.2 Förderfähige Vereine erhalten für die Teilnahme vereinsangehöriger Sportler*innen, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, und für die Teilnahme von Vereinsjugendmannschaften (bis U19) an bedeutenden Spitzensportveranstaltungen außerhalb der Stadt Bonn einen pauschalen Reisekostenzuschuss als Festbetragszuschuss. Der Zuschuss beträgt für Einzelsportler*innen 500 EUR, für Jugendmannschaften 1.000 EUR. Bei Spielgemeinschaften wird der maximale Zuschuss i.H.v. 1.000 EUR auf die förderfähigen Vereine aufgeteilt.

Voraussetzung der Förderung ist die Erringung eines der ersten acht Plätze bei einer DM, EM, WM oder in der Gesamtwertung eines Europa-/Weltcups sowie die Teilnahme an Olympischen Spielen, den Paralympics und den Special Olympics.

Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von acht Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

6. Übungsleiter*innenausbildung

Förderfähige Vereine erhalten für Mitglieder, die eine anerkannte Ausbildung als Übungsleiter*innen oder Trainer*innen des DOSB und seiner Unterorganisationen absolvieren, einen einmaligen pauschalen Festbetragszuschuss von bis zu 300 EUR. Erforderlich sind die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt sowie ein Nachweis der Lizenzgebühren. Die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

7. Leistungssportförderung

- 7.1 Förderfähige Vereine erhalten für ihre vom zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathlet*innen sowie zur Unterstützung ihres Bundesliga-Spielbetriebs pro Jahr eine pauschale Sportförderung als Festbetragszuschuss. Bei Spielgemeinschaften wird der maximale Zuschuss auf die förderfähigen Vereine aufgeteilt.

Grundsätzlich werden hierbei die Sportarten in drei Förderkategorien eingeteilt:

Kategorie I : Olympische Sportarten

Kategorie II : WORLD GAMES Sportarten

Kategorie III : übrige Sportarten

Die Förderbeträge für die vom jeweils zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathlet*innen betragen pro Kaderathlet und Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
A-Kader/Olympiakader (OK)	EUR 1.000,-	EUR 750,-	EUR 500,-
B-Kader/ Perspektivkader (PK)/Ergänzungskader (EK)/Teamsportkader (TK)	EUR 750,-	EUR 500,-	EUR 250,-
C-Kader/ Nachwuchskader 1	EUR 500,-	EUR 250,-	EUR 100,-
D/C-Kader/Nachwuchskader 2 /Landeskader (LK)	EUR 250,-	EUR 100,-	

Die Förderbeträge für Amateur-Erwachsenenmannschaften, die in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, betragen pro Mannschaft pro Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Bundesliga	EUR 3.000,-	EUR 2.000,-	EUR 1.000,-
2. Bundesliga	EUR 1.500,-	EUR 1.000,-	EUR 500,-

7.2 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich einzureichen.

8. Projektförderung

8.1 Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können mit einem Fehlbetragszuschuss gefördert werden.

Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.

8.2 Vereine, die Trendsportangebote, Angebote für Menschen mit besonderen Belastungen, Menschen aus anderen Kulturen, besondere innovative Angebote aufnehmen wollen und hierfür einen Bedarf nachweisen, werden projektbezogen temporär im Sinne einer Anschubunterstützung mit einem Fehlbetragszuschuss besonders gefördert. Vereine, die ihre Betreuungs-, Sozial- und Sportarbeit auf Stadtteile mit einer hohen Anzahl an Menschen mit geringer Teilhabe am Sport neu ausrichten wollen, werden projektorientiert mit einem Fehlbetragszuschuss unterstützt.

Anträge für beabsichtigte Maßnahmen oder Projekte sind zusammen mit prüffähigen Unterlagen vorzulegen. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet der Sportausschuss.

9. Sportveranstaltungen

9.1 Zur Durchführung von Breiten- und/oder Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und einer deutlichen Außenwirkung in Bonn kann ein Fehlbetragszuschuss gewährt werden.

Dem Antrag, der mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung der Sportverwaltung vorliegen soll, sind ein Veranstaltungskonzept und ein Finanzierungsplan für die Entscheidung im Sportausschuss beizufügen. Der Sportausschuss entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Vergabe und die Höhe der Fördermittel.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung vorgelegt werden muss. In begründeten Einzelfällen kann das Sport- und Bäderamt auf Antrag Vorauszahlungen leisten.

- 9.2 Internationale Sportbegegnungen sowie sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten der Bundesstadt Bonn – vor allem im Jugendbereich – können auf Antrag mit einem Fehlbetragszuschuss besonders gefördert werden.

II. Schulsport

1. Schulsport-Vereine

Eingetragene Schulsport-Vereine sind den förderfähigen Vereinen gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Abschnitt I, Ziffer 2-9 erhalten.

2. Sportstätten und –geräte

Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.

3. Veranstaltungen

Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt. Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport in der Stadt Bonn, werden unterstützt.

4. Schwimmunterricht

Schwimmbädern, Freibädern und Lehrschwimmbecken werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III. Freizeitsport

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.

2. Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet.

IV. Ehrungen

1. Sportlerehrung

- 1.1 Bonner Sportler*innen oder Mitglieder Bonner Vereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DOSB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:

- Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
- Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
- Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
- Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften.

- 1.2 Ziffer 1.1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.

- 1.3 Seniorensportler*innen werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:

- Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
- Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
- Gewinn einer Deutschen Meisterschaft.

2. Ehrenpreis Bonner Sport

Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden.

Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

V. Verfahren

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen erforderli-

chen Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.

Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.

2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Zuwendungsempfänger*innen haben, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
 - eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
 - Einsicht in die Kassenführung und die Mitgliederverwaltung zu gewähren und
 - die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere die Ziffern 5 und 8.

VI. Ausnahmen

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragenden Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.
2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet
 - für Beträge bis 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
 - für Beträge ab 2.000 EUR bis 5.000 EUR die Sport- und Kulturdezernentin
 - für Beträge ab 5.000 bis 10.000 EUR die Oberbürgermeisterin,
 - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2024 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft. Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.

Bonn, den 1. Juli 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin